

Merkblatt

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

bitte lesen und behalten Sie dieses Merkblatt. Füllen Sie außerdem den beiliegenden Aufnahmebogen aus.

Damit das Verfahren möglichst erfolgreich geführt werden kann, bitten wir Sie, auf Folgendes zu achten:

Teilen Sie uns bitte rechtzeitig jede für Ihren Rechtsstreit Ihrer Meinung nach wichtige Information, wie z.B. Zeugen, Anschriftenwechsel, Abwesenheit wegen Urlaubs etc., jede Änderung Ihrer Einkommensverhältnisse (Arbeitslosigkeit, neue Arbeit, Arbeitsunfähigkeit) sowie die Höhe des Arbeitslosen- oder Krankengeldes bzw. sonstiger Einkommen mit. Übermitteln Sie uns die dafür relevanten Unterlagen in einfacher Kopie. Bitte teilen Sie auch unverzüglich mit, falls wir den Sachverhalt nicht richtig beschrieben haben. Wir werden im Laufe des Verfahrens voraussichtlich weitere Informationen benötigen. Wenn dazu eine Rücksprache erforderlich ist, teilen wir Ihnen dies so schnell wie möglich mit. Bitte beantworten Sie unsere Fragen schriftlich bzw. vereinbaren Sie alsbald einen Termin in unserer Sprechstunde.

Selten ist der Prozessausgang mit Gewissheit vorherzusagen. Entscheidend wird es oft darauf ankommen, ob wir die von uns im Verfahren vorgetragene(n) Tatsachen beweisen können und das Gericht unserer Rechtsauffassung folgt. Die Prozessaussichten können sich unabhängig auch durch den Sachvortrag der Gegenseite zu Ihren Gunsten oder auch Ungunsten verändern. Deshalb sind wir auch auf Ihre Hinweise zum Vortrag der Gegenseite angewiesen, die Sie am besten schriftlich machen sollten.

Nachdem wir Ihre Vertretung übernommen haben ist die Gegenseite verpflichtet, den Schriftwechsel über unsere Kanzlei zu führen. Sollten Sie dennoch Bescheide oder andere Schreiben erhalten, unterrichten Sie uns bitte unverzüglich. Bitte nehmen Sie nicht selbst Kontakt zur Gegenseite auf ohne vorherige Rücksprache mit uns.

Besonderheiten in arbeitsrechtlichen Verfahren:

Hat Ihr Arbeitgeber Ihr Arbeitsverhältnis gekündigt, melden Sie sich unverzüglich bei dem für Sie zuständigen Arbeitsamt. Werden Sie nach Ausspruch der Kündigung krank, müssen Sie sich genauso krankmelden wie im ungekündigten Arbeitsverhältnis.

Den Erhalt Ihrer Arbeitspapiere, Ihres Restlohns o.ä. quittieren Sie auf Aufforderung. Erklären Sie aber nichts außerdem. Formulierungen in dem Schreiben des Arbeitgebers bzw. der Empfangsquittung, dass Ihnen keinerlei Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung zustehen oder ähnliche Texte streichen Sie auf jeden Fall durch. Bestehen Sie vor Quittierung auf einer kompletten Kopie der von Ihnen zu unterzeichnenden Quittung!

Bitte übersenden Sie alle schriftlichen Arbeitsverträge und Nachträge mit dem Arbeitgeber und gegebenenfalls seinem Rechtsvorgänger in einfacher Kopie. Sollte darin die Anwendung von Tarifverträgen vereinbart sein, informieren Sie uns auch, welche Tarifverträge in welcher Fassung auf Ihr Arbeitsverhältnis angewendet werden bzw. worden sind.

Hinsichtlich der Kosten Ihrer Vertretung durch uns gilt dasselbe wie bei allen anderen Rechtsanwältinnen/en:

Sind Sie nicht rechtsschutzversichert oder tritt Ihre Versicherung nicht ein oder wird Ihnen keine Prozesskostenhilfe gewährt, müssen Sie unsere Anwaltsgebühren beim Arbeitsgericht unabhängig vom Ausgang des Verfahrens tragen. Vor dem Landesarbeitsgericht bzw. Bundesarbeitsgericht trägt dagegen der Verlierer die eigenen sowie die gegnerischen Anwaltsgebühren.

Grundlage unserer Vergütungsabrechnung ist der Streitwert (oder auch Gegenstandswert), der vom Gericht gemäß dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) bzw. dem GKG (Gerichtskostengesetz) berechnet und festgesetzt wird. Bei Kündigungsschutzverfahren beläuft sich der Streitwert in der Regel auf drei bis vier Bruttomonatsverdienste. Kommen noch andere regelungsbedürftige Punkte hinzu, z.B. Zeugniserteilung oder die Freistellung erhöht sich dadurch auch der Streitwert. Je nach Verfahrenslauf können sich deshalb auch höhere oder niedrigere Gebühren ergeben als Ihr Anwalt zunächst angegeben hat. Die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren sind dem Vergütungsverzeichnis zu entnehmen.

Während eines Rechtsstreits vor dem Arbeitsgericht entstehen oft 2,5 und bei Vergleichsabschluss 3,5 Anwaltsgebühren. Die Anwälte sind verpflichtet, die gesetzlichen Gebühren in voller Höhe in Rechnung zu stellen. Eine Herabsetzung des Betrages ist nicht zulässig.

RA Prof. Dr. Wolter

RA Dr. Hensche

RAin Kunze